



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herr Regierungsrat
Manuel Frick
Ministerium für Gesellschaft und Kultur
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 06. Dezember 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen und im Auftrag des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandskammer bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und möchten Folgendes ausführen:

Gemäss Art. 1 des neuen Archivgesetzes (ArchivG) regelt das Gesetz die Sicherung, den Zugang und die Nutzung von öffentlichem Archivgut des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Landes.

Die Liechtensteinische Treuhandskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 62 TrHG geht aufgrund der Formulierungen und Regelungen der Art. 1, 2 und 3 des neuen Archivgesetzes (ArchivG) davon aus, dass dieses Gesetz keine Anwendung auf die Liechtensteinische Treuhandskammer findet.

Um diesbezügliche Unklarheiten jedoch zu vermeiden - das Wording in Art 3 Bst g) ArchivG birgt Missverständlichkeiten -, regen wir eine Klarstellung an.

Auch wenn die Liechtensteinische Treuhandskammer nach unserem Verständnis aus dem Anwendungsbereich des neuen Archivgesetzes herausfällt, möchten wir anmerken, dass aus unserer Sicht nicht ausreichend klar ist, welche Unterlagen insbesondere gemäss Art. 3 Bst. b) und g) ArchivG als „archivwürdig“ gelten. Dieses sollte zur Vermeidung von Missverständnissen noch genauer definiert bzw. erläutert werden.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Treuhandskammer


Susan Schneider-Köder
Geschäftsführerin